
666/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 06.07.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

betreffend Besteuerung von Mobilfunkmasten sowie Maßnahmen zur geeigneten Verortung und zur Emissions-Minimierung von Mobilfunkmasten

Bei den letzten Finanzausgleichsverhandlungen wurde die Finanznot der Gemeinden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Niederösterreichische Landtag beschloss in diesem Zusammenhang am 20. Juni 2005 einen von ÖVP und SPÖ eingebrachten Initiativantrag zur Besteuerung von Mobilfunksendeanlagen, um die Finanzkraft der Gemeinden zu erhöhen. Vorgeschoben wurde das Argument, es handle sich um eine Maßnahme gegen den Wildwuchs von Sendemasten. Dabei hätten bereits längst raumordnungs- und bebauungsplanmäßige Regelungen getroffen werden können. Sowohl Bund als auch Länder als auch Gemeinden sind aber weitgehend untätig geblieben.

Bedenkt man die bereits seit dem Jahr 1999 im ÖPNRV-Gesetz bestehende Möglichkeit der Gemeinden, eine Verkehrserregerabgabe einzuheben, so zeigt sich, dass die Gemeinden bestehende gesetzliche Regelungen, ihre Einnahmen zu erhöhen - und damit in diesem Beispielsfall zugleich die Nahversorgung zu stärken - nicht nützen. Wieso die nunmehrige Vorgangsweise der Mehrheit im Niederösterreichischen Landtag finanztechnisch greifen soll, ist auch deshalb nicht nachvollziehbar.

Dass es sich bei der Handymastenbesteuerung um eine reine Geldbeschaffungsaktion handelt und die Behauptung des Schutzes von Ortsbild und Landschaftsschutzes nur vorgeschoben ist, zeigt auch das vom Amt der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten des Steuerberaters Prof. Taucher. Der ursprüngliche Gutachten hatte sich ausschließlich auf steuerrechtliche Aspekte bezogen. Der Auftrag wurde jedoch modifiziert und der endgültige Gesetzestext erst sehr kurzfristig vorgelegt, was selbst im Gutachten kritisch vermerkt wurde. Technische, gesundheitspolitische, raumordnerische, verfassungs- und europarechtliche Aspekte blieben im Gutachten weitestgehend unberücksichtigt.

Für die Gemeindefinanzen kann diese rechtlich bedenkliche Regelung ähnliche Probleme wie bei der Aufhebung der Getränkesteuerregelung bringen. Sollte das Gesetz nicht doch noch durch einen Einspruch der Bundesregierung zu Fall gebracht

werden, werden Gemeinden und Land die Bildung von Rücklagen für den Fall der Aufhebung des Gesetzes nicht erspart bleiben.

Die Handymastenbesteuerung ist legislativ völlig missglückt, stark wettbewerbsverzerrend und verfassungs- und europarechtlich bedenklich. Der vorgeschützte Ortsbild- und Landschaftsschutz wird dadurch nicht verbessert. Ein Antrag der Grünen im Niederösterreichischen Landtag auf entsprechende Maßnahmen in der Bau- und Raumordnung wurde abgelehnt. Die finanzielle Belastung wird auf alle HandynutzerInnen überwältigt werden.

Auch aus Sicht des Orts- und Landschaftsschutzes bringt das Gesetz wenig, ja wird sogar zu einer weiteren Verschlechterung der Versorgungslage führen: Aus technischen Gründen (vertikaler Abstand zwischen den einzelnen Antennen, Antennenlänge etc) muss ein Mast, den sich 5 BetreiberInnen teilen, gut vierzig Meter hoch sein - wenn sich die Zahl der Masten verringert, erhöht sich im Gegenzug die Höhe dieser Masten und darüber hinaus die Gesamtleistung sowie - Strahlung der darauf montierten Sendeinrichtungen. Das Land Niederösterreich wird nun mit besonders „fürstlichen“ Masten verhandelt, die das Landschaftsbild mehr stören und darüber hinaus aufgrund der wesentlich stärkeren Abstrahlung die AnrainerInnen erheblich stärker beeinträchtigen. Anstatt pauschal auf die Zahl der MastennutzerInnen abzustellen, hätte die Abstufung des Steuersatzes nach der Sendeleistung erfolgen müssen. So hätte der Gesundheitsfaktor (niedrige Sendeleistung = niedrige Besteuerung) berücksichtigt werden können.

Der bundesgesetzliche Versorgungsauftrag der NetzbetreiberInnen ist unzureichend geregelt. So besteht für UMTS nur eine Verpflichtung zu einer 50 %igen Netzabdeckung (gemessen an der Bevölkerung), sodass periphere Regionen ohnehin nur unzureichend versorgt werden. Dieser Nachteil wird jetzt für den ländlichen Raum in Niederösterreich weiter verschärft. Die NetzbetreiberInnen werden in weniger dicht besiedelten Gebieten Handystationen verstärkt auf ihre Wirtschaftlichkeit hin prüfen. In Randlagen droht durch Abschaltungen eine weitere Verschlechterung der Versorgung. Die Handymasten werden aber nicht abgebaut werden, sondern stehen bleiben, da die Steuer auf den *Betrieb*, nicht aber auf die bloße Existenz der Masten abstellt. Kein Mast wird abgebaut werden, da die Investitionskosten bereits getätigt wurden und das Gesetz nur auf vier Jahre befristet beschlossen worden ist.

Das Gesetz dürfte verfassungs- und europarechtswidrig sein. Die NetzbetreiberInnen haben bereits rechtliche Schritte angekündigt. Die RTR hat ein Rechtsgutachten in Auftrag erstellen lassen.

Folgende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen:

- + Das Gesetz torpediert die bundesgesetzlich verankerten Regulierungsziele (§ 1 TKG 2003) und steht daher in einem Spannungsverhältnis zum Bundesstaatsprinzip.
- + Sendeanlagen (EVN, ÖBB, Behördenfunknetz...) werden ohne sachliche Rechtfertigung von der Steuer ausgenommen, was gleichheitswidrig sein dürfte.
- + Selbst bei Zusammenlegung von Handymasten des vorgegebenen Ziels fällt die Steuer in beträchtlicher - die Betriebs- und Mietkosten weit übersteigender Höhe - an, was einem unverhältnismäßigen Eigentumseingriff bedeutet.

+ Etliche Bestimmungen sind derartig unbestimmt, dass nicht hinreichend determiniert ist, wie die Steuer zu berechnen ist.

Derzeit sind schon zwei Verfahren wegen ähnlich gelagerter Steuern belgischer Gemeinden (in bedeutend geringerer Höhe) beim Europäischen Gerichtshof anhängig. In seinem bereits vorliegenden Schlussantrag, dem der Gerichtshof in aller Regel folgt, sieht der Generalanwalt in einer Steuer einer Gemeinde, mit der die Infrastruktur für Mobilkommunikation belastet wird, einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht.

Neben verfassungsmäßigen, finanz-, Standort- und wirtschaftspolitischen Bedenken gilt es vor allem im Sinne des Vorsorgeprinzips gesundheitliche Aspekte bei steuerlichen Maßnahmen zu bedenken. Gesundheitspolitisch ist die Regelung kontra produktiv, da - soweit die Regelung überhaupt greift, die Strahlungen der Handymasten erheblich zunehmen wird.

In den letzten Jahren häufen sich die Proteste von Bürgerinnen und Bürgern gegen Mobilfunk-Sendeanlagen, die - oft ortsplanerisch äußerst unglücklich - in unmittelbarer Nähe von Schulen oder Wohngebieten positioniert werden. Den Bürgerinitiativen geht es dabei um befürchtete Schäden durch die gewählte Position.

Die Häufung von Sendeanlagen auf einem Masten führt zu einer erhöhten, kulminierenden Belastung der AnrainerInnen mit elektromagnetischer Strahlung. Dies widerspricht den Empfehlungen des Obersten Sanitätsrats, der eine Minimierung der Exposition und eine Einbindung der AnrainerInnen in die Standortentscheidung in einer Resolution vorschlägt. Ebenso widerspricht dieses Anhäufung von Sendeanlagen dem § 73 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz, durch den der Schutz menschlicher Gesundheit zu gewährleisten ist.

Außerdem wäre entsprechend der Vorgangsweise in Italien, die gemeinsame Planung der Standorte durch Betreiber, Gemeinden und AnrainerInnen dringend erforderlich. Dazu könnte auch vom Land Niederösterreich die entsprechende Software angekauft werden.

Die Bundesregierung hat nun die Möglichkeit, durch einen Einspruch die rechtlich höchst zweifelhafte Vorgangsweise des Landes Niederösterreich zu beheben. Nach einem solchen musste der Landtag nach § 9 Finanz-Verfassungsgesetz einen Beharrungsbeschluss fassen. Danach würde ein gemeinsamer Ausschuss aus Nationalrat und Bundesrat, der bei Landesabgaben eine absolute Vetomöglichkeit hat, endgültig entscheiden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Einspruch gegen das Niederösterreichische Sendeanlagenabgabengesetz einzulegen.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu setzen, damit Niederösterreich und die anderen Bundesländer entsprechend den Empfehlungen des Obersten Sanitätsrates zu „Verortung“ und „Minimierung“ vorgehen.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bundes(verfassungs)gesetzliche Möglichkeiten zu prüfen und dem Nationalrat einen geeigneten Gesetzesentwurf zuzuleiten, mit dem in den Bauordnungen bzw. den Raumordnungsgesetzen der Länder die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden können, damit die Gemeinden bei der Positionierung von Mobilfunk-Sendeanlagen im Ortsgebiet Härtefälle vermeiden und den Ortsbildschutz verstärkt berücksichtigen können;
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, damit folgende Punkte umgesetzt werden können:
 - Einführung von verbindlichen Grenzwerten
 - Einführung eines dynamischen Minimierungsgebots je nach neuestem Stand der Technik
 - Einführung der gesetzlichen Grundlagen zum Aufbau eines umfassenden Mobilfunkkatasters, wobei für die Bereitstellung umfassender Informationen folgende Verzeichnisse benötigt werden:
 - Verzeichnis aller ExpertInnen auf diesem Gebiet (technisch, biologisch, psychosozial, medizinisch)
 - Verzeichnis der Sendeleistungen aller Handys, wenn möglich mit zusätzlichen Charakteristiken; derartige Verzeichnisse müssen den selben Rahmenbedingungen unterliegen. Ein derartiges Verzeichnis sollte als Verordnung über die Kennzeichnungspflicht von Mobiltelefonen erlassen werden.
5. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird aufgefordert, eine Verordnung nach dem Telekommunikationsgesetz zu erlassen, die einerseits den neuesten wissenschaftlichen Standards unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips in Hinblick auf die Grenzwerte entspricht und andererseits dem berechtigten Informationsbedürfnis der Bevölkerung ausreichend Rechnung trägt."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuss vorgeschlagen.